

Name und Anschrift des Veranstalters/Antragstellers	 <input type="checkbox"/> <b>Anzeige</b> einer öffentlichen Vergnügung/ Veranstaltung gemäß § 42 Abs.1 OBG  <input type="checkbox"/> <b>Antrag auf Genehmigung</b> einer öffentlichen Vergnügung/ Veranstaltung wegen <input type="checkbox"/> nicht fristgerechter Erstattung der Anzeige für eine öffentliche Veranstaltung (kürzer als eine Woche vorher) <input type="checkbox"/> motorsportliche Veranstaltung <input type="checkbox"/> einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mit mehr als 1.000 Besuchern zugleich
E-Mail:	
Telefonnummer des Veranstalters/Antragstellers (bitte unbedingt angeben!) Fax:	
Behörde (Stadt, Gemeinde, erf. Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft) <b>Stadtverwaltung Schmalkalden Ordnungsamt Altmarkt 1 98574 Schmalkalden</b>	

an E-Mail: [oa@schmalkalden.de](mailto:oa@schmalkalden.de)  
F: 03683-6676140 / 03683-6676107  
T: 03683-667140 / 03683-667107

Eingangsvermerk/Stempel!

Zeitpunkt der Veranstaltung	Datum	Datum	Datum
	Uhrzeit von bis Uhr	Uhrzeit von bis Uhr	Uhrzeit von bis Uhr
Ort der Veranstaltung	Ort, Straße, Haus-Nr. bzw. Gemarkung, Flur, Flurstück; genaue Bezeichnung (Bürgerhaus, Festzelt, Turnhalle, Platz, Straße)		
Art/Anlass der Veranstaltung	Tanz, Konzert, bunter Abend, Alleinunterhalter, Disco, Fasching, Kirmes		
Räumlichkeiten	Größe des Raumes m <sup>2</sup>	Größe der Tanzfläche m <sup>2</sup>	zugelassene Personenzahl, max. Besucherzahl, erwartete Besucherzahl
	Anzahl Sitzplätze		
Art der Musikdarbietung	Alleinunterhalter, Disco, Band, Musikkapelle Bandname, Bezeichnung der Musikkapelle		
Art der abzugebenden Speisen und Getränken	Ausschank folgender Getränke (z.B. alkoholische, alkoholfreie Getränke, Bier, Sekt, Wein, Spirituosen):		
	Abgabe folgender Speisen (z.B. Kuchen, Torten, belegte Brötchen, Bratwürste usw.):		
Sicherheitskonzept (ab 100 Personen)	<input type="checkbox"/> ist der Anlage beigelegt		<input type="checkbox"/> wird zeitnah nachgereicht
	<input type="checkbox"/> Anlagedokument „Sicherheit öffentlicher Veranstaltungen“		
Beantragung einer Sperrzeitverkürzung	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich		<input type="checkbox"/> erforderlich (Antrag wird an das LRA SM-MGN weitergeleitet)
	Wird eine Veranstaltung nach 22.00 Uhr (mit Musik) oder nach 01.00 Uhr (ohne Musik) in einem Festzelt bzw. im Freien durchgeführt, bedarf es der Genehmigung durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Immissionsschutzbehörde.		
Name des Security- bzw. Bewachungsunternehmens			
<b>Allgemeine Hinweise</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Die Veranstaltungsanzeige ist spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadtverwaltung Schmalkalden einzureichen.</li> <li>&gt; Diese Veranstaltungsanzeige wird an die zuständigen Fachdienste im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen und an die Polizeiinspektion übersandt.</li> <li>&gt; Festzelte ab einer Größe von 75m<sup>2</sup>, fliegende Bauten mit einer Höhe über 5m und Bühnen mit einer Grundfläche größer 100m<sup>2</sup>/Fußbodenhöhe über 1,50m sind vor Beginn der Veranstaltung durch die Bauaufsicht des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen abzunehmen.</li> <li>&gt; Die Anzeige ersetzt nicht die weiteren erforderlichen Genehmigungen (z. B. Sondernutzung, verkehrsrechtliche Anordnungen, Erlaubnis für Plakatierung, Sperrzeitverkürzung, Genehmigung Lagerfeuer/Feuerwerk usw.).</li> </ul>			
Ort, Datum		Unterschrift des Veranstalters/Antragstellers - bei Vereinen deren Vertreter	

**Wird von der Behörde ausgefüllt!**

Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

- Der Eingang der Anzeige am \_\_\_\_\_ wird bestätigt. Die Voraussetzungen des § 42 Abs.1 OBG sind erfüllt.
- Die Anzeige nach § 42 Abs. 1 OBG ist nicht rechtzeitig eingegangen.
- Die Erlaubnis nach § 42 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 OBG wird jederzeit widerruflich erteilt. Die Erlaubnis nach § 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 OBG wird jederzeit widerruflich erteilt.
- Es ergehen keine weitergehenden Auflagen, seitens der Stadt Schmalkalden können jederzeit Auflagen u. Bedingungen erteilt werden.
- Die erteilten Auflagen sind dem beigelegten (gesonderten) Auflagenbescheid zu entnehmen.
- Der Veranstalter/Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gebühr	€	Verwaltungsgebühr	€	Auslagen	€	Gesamtbetrag	€
--------	---	-------------------	---	----------	---	--------------	---

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1, §§ 6 ff., § 11 und § 12 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVVKostG) i.V.m. den Ziffern 1.1 und 2 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch bei der ausstellenden Behörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Ort, Datum	Stempel, Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden Behörde
------------	--

#### Auflagen:

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe insbesondere der Nachbarschaft, zu vermeiden.
2. Die für bestimmte Tage (z.B. für den Karfreitag, Volkstrauertag und für den Totensonntag) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
3. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Thüringer Feiertagsgesetzes einzuhalten (Auszug aus dem Gesetz siehe unten).
4. Die Eingänge und Ausgänge sind bis zum Weggehen des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
5. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten (Auszug aus dem Jugendschutzgesetz siehe unten).
6. Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungen ist einzuhalten, sofern keine Erlaubnis zur Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung vorliegt.
7. Der Einsatz von Ordnern in erforderlichem Umfang ist zu gewährleisten.

#### Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung im Sinne des § 42 OBG ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### Auszug aus dem Thüringer Feiertagsgesetz

##### § 6 Erhöhter Schutz an stillen Tagen

- (1) Am Karfreitag ganztägig, am vorletzten Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag und am Totensonntag (Ewigkeitssonntag) jeweils ab 3.00 Uhr sind unbeschadet der §§ 4 und 5 verboten.
  1. musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb,
  2. öffentliche sportliche Veranstaltungen,
  3. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, wenn sie nicht der Würdigung des Tags oder Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tags Rücksicht nehmen.
- (3) Am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (Heiliger Abend) gelten die Verbote des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ab 15.00 Uhr.

##### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  3. an den stillen Tagen
    - a. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb veranstaltet,
    - b. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 öffentliche sportliche Veranstaltungen durchführt,
    - c. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 andere als die dort zugelassenen öffentlichen Veranstaltungen durchführt,
  4. am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (Heiliger Abend)
    - a. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 öffentliche sportliche Veranstaltungen durchführt,
    - b. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 andere als die dort zugelassenen öffentlichen Veranstaltungen durchführt.

#### Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)

##### §1 Begriffsbestimmung

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes
  1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
  2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
  3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
  4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.
- (5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

##### §2 Prüfungs- und Nachweispflicht

- (1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

##### §4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

##### §5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22.00 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24.00 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

##### §6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

##### §9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
  1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
  2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

##### § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
  1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
  2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

#### Auszug aus dem Thüringer Ordnungsbehördengesetz

##### § 42 Veranstaltung von Vergnügungen

- (1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.
- (3) Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn
  1. die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird,
  2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
  3. zu einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen. Zuständig nach Satz 1 Nr. 2 sind die kreisfreien Städte sowie die Landkreise.
- (6) Die vorstehenden Absätze sind nicht anzuwenden, soweit bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen.

**Konzept und Sicherheit öffentlicher Veranstaltungen**  
Erhebungsbogen zur Prüfung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen

**Anzeige über die Durchführung einer Veranstaltung am:** \_\_\_\_\_

<b>I. Veranstalter</b>	
Organisation / Verein / Firma	
Gemeinnützigkeit <input type="checkbox"/> ja (Nachweis beifügen) <input type="checkbox"/> nein	
Ansprechpartner (Vertragspartei / Unterschriftsberechtigter)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefon	Mobiltelefon
Fax	E-Mail

<b>II. Verantwortliche Person während der Veranstaltung</b>	
Agentur / Vermittler (Name/Anschrift)	
Familienname	Vorname
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefon	Mobiltelefon
Fax	E-Mail

<b>III. Art der Veranstaltung</b>
<b>Bezeichnung und Beschreibung der Veranstaltung (inklusive erwarteten Besucherverhalten)</b>

### Art der Veranstaltung

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Konzert                        | <input type="checkbox"/> Festival        | <input type="checkbox"/> religiöse Veranstaltung       |
| <input type="checkbox"/> Disco / DJ / Tanzveranstaltung | <input type="checkbox"/> Brauchtumsumzug | <input type="checkbox"/> Stadtfest                     |
| <input type="checkbox"/> Sportveranstaltung             | <input type="checkbox"/> Messe           | <input type="checkbox"/> Flohmarkt                     |
| <input type="checkbox"/> kulturelle Veranstaltung       | <input type="checkbox"/> Eröffnung       | <input type="checkbox"/> Public Viewing                |
| <input type="checkbox"/> Vereinsfeier / Jubiläum        | <input type="checkbox"/> Straßenfest     | <input type="checkbox"/> Ausstellung                   |
| <input type="checkbox"/> Tag der offenen Tür            | <input type="checkbox"/> Zirkus          | <input type="checkbox"/> sonstige Veranstaltung: _____ |

### Musik und Unterhaltung

- |                                      |                             |                               |
|--------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Musikalische Darbietungen            | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Tanzveranstaltung                    | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Verwendung elektronischer Verstärker | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

### Erwartete Besucherzahl (Angaben erforderlich!)

am: \_\_\_\_\_ geplant: \_\_\_\_\_ max.: \_\_\_\_\_  
am: \_\_\_\_\_ geplant: \_\_\_\_\_ max.: \_\_\_\_\_  
am: \_\_\_\_\_ geplant: \_\_\_\_\_ max.: \_\_\_\_\_

Maximale Besucherzahl auf dem Veranstaltungsgelände: \_\_\_\_\_

### Veranstaltungszeiten

Datum und Uhrzeit (von ... bis) \_\_\_\_\_  
Aufbaudatum und Uhrzeit (von ... bis) \_\_\_\_\_  
Abbaudatum und Uhrzeit (von ... bis) \_\_\_\_\_

## IV. Ort der Veranstaltung (Lageplan / Raumgliederung der Veranstaltungsfläche)

Anschrift \_\_\_\_\_

Die Veranstaltung findet statt:

- |   |                                     |  |
|---|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> öffentliche Fläche | <input type="checkbox"/> Parkplatz  | <input type="checkbox"/> umzäunt                 |
| <input type="checkbox"/> private Fläche     | <input type="checkbox"/> Gehweg     | <input type="checkbox"/> innerhalb eines Gebäude |
| <input type="checkbox"/> Straßenbereich     | <input type="checkbox"/> Grünfläche | <input type="checkbox"/> innerhalb der Bebauung  |
| <input type="checkbox"/> im Freien          | <input type="checkbox"/> im Gebäude | <input type="checkbox"/> im Zelt                 |

### Verkehrssituation

Verkehrsrechtliche Anordnungen  ja  nein Zufahrsperrungen erforderlich  ja  nein

falls ja, welche Straße(n) \_\_\_\_\_

ausreichende Parkplätze vorhanden  ja  nein Anzahl: \_\_\_\_\_  
Verkehrskonzept (Absperrung, Beschilderung, Parkkonzept)  vorhanden  erforderlich

### Größe und Zugang der Veranstaltungsfläche

Gesamtveranstaltungsfläche \_\_\_\_\_

Für Besucher zugängliche Fläche \_\_\_\_\_

Fläche für Aufbauten  
(Bühne, Stände, Toiletten, Logistik etc.) \_\_\_\_\_

Eintrittsgeld  kein Eintritt  Eintrittspreis: \_\_\_\_\_

Zugangskontrollen zum Veranstaltungsgelände  ja  nein

Anzahl der Einlässe / Ausgänge \_\_\_\_\_

Umfang / Breite der Einlässe / Ausgänge \_\_\_\_\_

Kontrollsystem  
(Schwerpunkte, bspw. Jugendschutz,  
Personenkontrollen, Taschenkontrolle, etc.) \_\_\_\_\_

### V. Aufbauten, Fliegende Bauten, Technische Einrichtungen

#### Bühnen

(bei mehreren Bühnen unterschiedlicher Größe, ggf. Anlage mit technischen Daten beifügen)

nein  ja Anzahl: \_\_\_\_\_  
Grundfläche \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> Höhe der Bühne: \_\_\_\_\_ m  
Absperrungen  ja  nein

#### Tribünen

nein  ja Anzahl: \_\_\_\_\_ Fassungsvermögen: \_\_\_\_\_ Personen

#### Zelt(e)

Art / Anzahl: \_\_\_\_\_ Grundfläche: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

*Hinweis:* Die Aufstellung eines Fliegenden Baues (Zeltbuch) ist gemäß § 83, Absatz 7 Thüringer Bauordnung eine Woche vor der Veranstaltung unter Vorlage des Prüfbuches bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen anzuzeigen.

#### Sonstige Aufbauten

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
 Fahrgeschäfte  Hüpfburgen  Verkaufswagen  
 Lasereinrichtungen / Skytracker  Fahrzeuge auf dem  Stände  
Veranstaltungsgelände

## VI. Gastronomie , Toiletten

Abgabe von Speisen  ja  nein

Angaben zum Anbieter von Lebensmittel:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Abgabe von alkoholischen Getränken  ja  nein

Angaben zum Anbieter von Getränken:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Verwendung von Geschirr:

Einweg – Geschirr  Mehrweg – Geschirr

Liegen Gesundheitszeugnisse nach dem Infektionsschutzgesetz vor:

ja  nein

Toiletten:

Anzahl Damentoiletten \_\_\_\_\_ Anzahl Urinale

Anzahl Herrentoiletten \_\_\_\_\_ Anzahl barrierefreie Toiletten

## VII. Einsatz von Feuer, gasbetriebenen Geräten, Pyrotechnik, Farbpulver

Verwendung von offenem Feuer (z.B. Holzkohlegrill, Feuerkörbe)  ja  nein

Flüssiggas (z.B. Grillstände, Heizstrahler)  ja  nein

Verwendung von Fritteusen  ja  nein

Pyrotechnik (z.B. Feuerwerk, Bühneneffekte)  ja  nein

Farbpulver  ja  nein

Sonstiges: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## VIII. Einsatzkräfte / Sicherheitsmaßnahmen

### Einsatzkräfte

Ordnungs- / Sicherheitsdienst	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Name des Ordnungsdienstes	_____	
Anzahl der Security/ Ordner	_____	
Brandsicherheitswache (objektabhängig)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Koordinierungsstelle für Einsatzleitung (ggf. Veranstalter)	_____	
Sanitäts- und Rettungsdienst	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Polizeiliche Einsatzkräfte	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Feuerwehr	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

### Sicherheitsmaßnahmen

Notausgänge / Fluchtwege vorhanden (Lageplan)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Notausgänge, Fluchtwege gekennzeichnete	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Feuerlöscher vorhanden (Anzahl ____ ) Ortsfeste	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Löschanlage vorhanden		
Blitzschutz vorhanden Brandmeldeanlage	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
vorhanden Rauchabzug nach DIN 18232	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
vorhanden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Rauchabzug durch Fenster und Türen vorhanden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sicherheitsbeleuchtung vorhanden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Notstromaggregat vorhanden (Anzahl ____ )	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Brandschutzkonzept vorhanden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Zufahrtbegrenzung / -sperre	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

## IX. Beantragung / Erforderlichkeit weiterer Genehmigungen zur Veranstaltung

Die Platzgenehmigung / Nutzungsvertrag für die Zeit der Veranstaltung ist erteilt / liegt vom Grundstückseigentümer vor.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die Genehmigung zur Plakatierung der Veranstaltung ist eingeholt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die verkehrsrechtliche Anordnung ist beantragt / erteilt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ein Termin, bezüglich der Prüfvorlage, mit dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, FD Bauaufsicht ist erteilt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ein Termin mit dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, FD Veterinär, ist vereinbart.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die Reisegewerbekarte und die Schaustellerhaftpflichtversicherung wurden vorgezeigt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Antrag / Genehmigung Sperrzeitverkürzung liegt vor.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Erteilte Bescheide / Genehmigungen der Behörde bitte beifügen.		

Um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden, bitten wir Sie, den Antrag vollständig unter Beifügung der erforderlichen Anlagen auszufüllen. Zusätzliche Angaben bitten wir auf einem gesonderten Blatt beizufügen.

Mit der Unterschrift des Antrages wird die Bereitschaft erklärt, dass die im Antrag angegebenen Daten gespeichert und gegebenenfalls an zu beteiligende verwaltungsinterne und externe Stellen weitergegeben werden.

Die Bearbeitung des Antrags ist gebührenpflichtig.

---

Datum

---

Unterschrift